

Vergabepraxis am Bau

Beschaffungen schneller umsetzen

Im Rahmen des NordBau-Kongresses 2025

12. September 2025

Begrüßung

Überblick über die wichtigsten vergaberechtlichen Erleichterungen

Christian Bieber

Justizariat

Fachgruppe Rechtswesen/Nachprüfungsstelle

Tipp Nr. 1

Besteht die Möglichkeit,
die Leistung im Wege eines
Direktauftrags zu vergeben?

Direktauftrag

Direkt zum (Beschaffungs-) Ziel

Anmerkung: sämtliche Bilder
sind KI-generiert.



Direktauftrag

Kein Vergabeverfahren im engeren Sinne, sondern eine Beschaffung, die zulässigerweise **außerhalb des Vergaberechts** stattfinden darf (vgl. Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen/Mertens, VOB-Kommentar, 7. Auflage 2020, § 3 a VOB/A, Rn. 60).

Es handelt sich um eine **Ausnahme vom Vergaberecht** in Form einer **Bagatellschwelle** (vgl. Röwekamp/Portz/Friton, Kommentar zur UVgO, 2. Auflage 2023, § 14 UVgO, Rn. 1).

Direktauftrag

Gedanke der **Bagatellschwelle** (vgl. Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 1; Sang in: Willenbruch/Wieddekind/Hübner, Vergaberecht, 5. Auflage, § 14 UVgO, Rn. 1).

Aufgrund des geringen Auftragswerts **rechtfertigt sich nicht der Aufwand** für die Durchführung eines Vergabeverfahrens (vgl. Stickler in: Kappellmann/Messerschmidt, VOB Kommentar, Teile A und B, 9. Auflage 2025, § 3a VOB/A, Rn. 50).

Aber: der vielfrequentierte Bereich der „kleinen Aufträge“ hat eine **erhebliche praktische Bedeutung** (vgl. Krohn in: Willenbruch/Wieddekind/Hübner, a. a. O., § 3a VOB/A, Rn. 44).

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Bauleistungen

Bauleistungen des Bundes:

- **Grundsatz: Direktauftrag** ist bei Bauleistungen zulässig bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert **von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer** (vgl. § 3a Abs. 4 VOB/A).
- **Sonderregelung (befristet bis zum 31.12.2025):**
Direktauftrag zulässig bis zu einem voraussichtlichen (Einzel-)Auftragswert von **netto 15.000,00 €** (Fußnote 2 zu § 3a Abs. 4 VOB/A, Bundesanzeiger vom 02.04.2025 B7, Erlass des BMWBS vom 03.04.2025 (BII1 – 70421/2#6), Erlass des AfB vom 07.04.2025).

Bauleistungen des Landes und der Kommunen:

- Direktauftrag ist abweichend von § 3a Abs. 4 VOB/A zulässig bis zu einem Auftragswert von **10.000,00 € netto** (vgl. § 4 Abs. 4 SHVgVO i. V. m. § 2 Abs. 2 VOB/A).

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Liefer- und Dienstleistungen

Liefer- und Dienstleistungen des Bundes:

- **Grundsatz:** Ein Direktauftrag ist möglich bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **1.000,00 € ohne Umsatzsteuer** (vgl. § 14 S. 1 UVgO).
- **Sonderregelung** (befristet bis 31.12.2025): Direktauftrag möglich bis zu einem Auftragswert von **15.000,00 € ohne Umsatzsteuer** (vgl. Bekanntmachung des BMWK vom 11.12.2024, I B 3 – 20601-000#013, BAnz AT 24.12.2024 B1, Erlass des AfB vom 07.01.2025).

Liefer- und Dienstleistungen des Landes und der Kommunen:

- Ein Direktauftrag nach § 14 UVgO ist zulässig bis zu einem **Auftragswert von 5.000,00 €** ohne Umsatzsteuer (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO).

Zulässigkeit des Direktauftrags bei Freiberuflichen Leistungen

Freiberufliche Leistungen des Bundes:

- Sonderregelung nach § 50 UVgO

Freiberufliche Leistungen des Landes und der Kommunen:

- § 3 Abs. 2 Nr. 7 SHVgVO: freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO können bis zu einem (Gesamt) Auftragswert von **25.000,00 €** ohne Umsatzsteuer sowie bis zu einem Einzelauftragswert (für jedes Fachlos) von **25.000,00 €** im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden;
§ 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO).

Direktauftrag; Schätzung des Auftragswerts

Auch beim Direktauftrag ist eine **ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswerts** erforderlich (vgl. Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 3).

„**Voraussichtlicher Auftragswert**“

(Wortlaut § 3a Abs. 4 VOB/B, § 14 S. 1 UVgO)

Strengere Auffassung: Direktauftrag nur möglich, wenn **Bestellwert** unter der Bagatellgrenze liegt; keine Unterscheidung zwischen der Schätzung und dem eigentlichen Auftragswert; kein „Auseinanderfallen“ der Werte zwischen Schätzung und Vertragsschluss (vgl. Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 3).

Direktauftrag

So nicht!



Direktauftrag einzuhaltende Bindungen

Auch bei einem Direktauftrag ist der Auftraggeber **nicht völlig frei**:

Die **Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** sind zu berücksichtigen (vgl. § 14 S. 1 UVgO, § 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A):

- Der Auftraggeber ist – im **verhältnismäßigen** Umfang - zur **Markterkundung verpflichtet**. In Betracht kommen z.B. Internetrecherchen, Ansprachen von Unternehmen, aber auch der Rückgriff auf eigene Markterfahrungen (Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 5).
- Die **Einholung von drei Vergleichsangeboten** ist empfehlenswert. Es kann ausreichen, lediglich ein Angebot einzuholen, wenn sich der Auftraggeber darüber Gewissheit verschafft, dass der angebotene Preis marktgerecht ist (vgl. Stickler Kapellmann/Messerschmidt VOB Kommentar, Teil A/B, 9. Auflage 2025, § 3a VOB/A, Rn. 50). Umgekehrt können beim Einsatz von Fördermitteln die Förderauflagen zu einem „Mehr“ an Wettbewerb verpflichten (Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 4).

Direktauftrag einzuhaltende Bindungen

Der Auftraggeber soll zwischen **den beauftragten Unternehmen wechseln** (vgl. § 14 S. 2 UVgO, § 3a Abs. 4 S. 2 UVgO).

Es bestehen keine festen Regeln für den Wechsel zwischen den Unternehmen.

Die wiederholte Beauftragung eines Unternehmens kann in Betracht kommen, wenn der Auftraggeber nachvollziehbar zu dem Schluss gelangt, dass für die Erbringung der Leistung nicht mehrere Unternehmen qualifiziert sind und den Leistungsanforderungen des Auftraggebers unter Berücksichtigung seiner Kosten-Nutzen-Anforderung in demselben Maße genügen (vgl. Röwekamp/Portz/Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 8).

Erforderlich ist jedoch eine **objektiv feststellbare Rotation** zwischen den beauftragten Unternehmen, es darf sich **kein „Hoflieferantentum“** herausbilden (vgl. Röwekamp / Portz / Friton, a. a. O., § 14 UVgO, Rn. 8).

Direktauftrag

Es darf sich
kein Hoflieferantentum
herausbilden.



Direktauftrag einzuhaltende Bindungen

Zu beachten ist weiter das **Umgehungs- und Aufteilungsverbot**, das einer künstlichen Aufteilung eines Auftrags mit der Absicht der Unterschreitung der Wertgrenze entgegensteht (vgl. Leupertz/von Wietersheim in: Ingenstau/Korbion, VOB Teile A und B – Kommentar, 22. Auflage 2023, § 3a VOB/A, Rn. 34).

Direktauftrag; Direktaufträge im Trend? Ein Blick über den Tellerrand

Situation in Niedersachsen:

Bei **Bauaufträgen** des Landes und der Kommunen: Seit dem 29.05.2025 sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von **20.000,00 € netto** möglich (vgl. § 3 Abs. 5 NTVerG; vorher galt ein Auftragswert von 3.000,00 € netto).

Bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** des Landes und der Kommunen: Seit dem 29.05.2025 sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von **20.000 € netto** zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 NTVerG), bei Aufträgen von Schulen sogar bis 100.000,00 € (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 NTVerG; vorher galt jeweils ein Auftragswert von 1.000,00 € netto).

Direktauftrag; Direktaufträge im Trend? Ein Blick über den Tellerrand

Situation in Bayern:

Baufaufträge des Landes und der Kommunen:

Direktaufträge sind bis zu einer Wertgrenze von **250.000,00 €** ohne Umsatzsteuer zulässig (vgl. Art. 20 Abs. 2 . 1 Nr. 1 BayWiVG).

Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen des Landes und der Kommunen:

Direktaufträge sind bis zu einer Wertgrenze von **100.000,00 €** ohne Umsatzsteuer zulässig (vgl. Art. 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayWiVG).

Es handelt sich jeweils um zum 01.01.2025 erhöhte Wertgrenzen.

Direktauftrag; Direktaufträge im Trend? Ein Blick über den Tellerrand

Verantwortung für Deutschland, **Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD**,
21. Legislaturperiode, S. 64:

Wertgrenzen Direktaufträge

Auf Bundesebene werden wir die Wertgrenze bei Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen auf 50.000 Euro und für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung auf 100.000 Euro erhöhen. Auch auf europäischer Ebene setzen wir uns für eine maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte und für eine getrennte Betrachtung der Planungsleistungen ein.

Tipp Nr. 2

Besteht die Möglichkeit, die Leistung in einem **weniger formstrengen Vergabeverfahren** zu vergeben?

In Betracht kommen hier

- die **Freihändige Vergabe**

sowie

- die **Beschränkte Ausschreibung.**

Gibt es einen leichteren Weg?



Die Freihändige Vergabe (von Bauleistungen)

Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen in einem **vereinfachten Verfahren** vergeben (§ 3 Nr. 3 VOB/A).

- Der Auftraggeber hat **größtmögliche Flexibilität**, er darf den Ablauf des Vergabeverfahrens mit **weitem Gestaltungsspielraum** formen.
- Möglich sind auch **Verhandlungen** über die Angebote, insbesondere auch über die zu erbringende Leistung, die Ausführungsmodalitäten in technischer und rechtlicher Hinsicht und den Preis (vgl. Leupertz/von Wietersheim, Ingenstau/Korbion, a. a. O., § 3 VOB/A, Rn. 27 ff.).
- Möglich ist auch ein vorgeschalteter **Teilnahmewettbewerb** (vgl. Leupertz/von Wietersheim, Ingenstau/Korbion, a. a. O., § 3 VOB/A, Rn. 30).
- **Vorgezogene Eignungsprüfung**: Die Eignung ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen (§ 6b Abs. 5 VOB/A).

Die Freihändige Vergabe (von Bauleistungen)

Freihändige Vergabe aber auch **kein „rechtsfreier Raum“**:

Die Grenze des Gestaltungsspielraums des Auftraggebers bilden die allgemeinen Grundsätze nach § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A, insbesondere das **Wettbewerbs- und Transparenzprinzip** und das **Gleichbehandlungsgebot** (vgl. Leupertz/von Wietersheim, Ingenstau/Korbion, a. a. O., 3 VOB/A, Rn. 27).

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordern in der Regel die **Einholung von Vergleichsangeboten** (vgl. Leupertz/von Wietersheim, Ingenstau/Korbion, a. a. O., 3 VOB/A, Rn. 27).

Es soll unter den Unternehmen **möglichst gewechselt** werden (vgl. § 3b Abs. 4 VOB/A).

Ferner: Individuelle interne Verfahrensvorgaben des Auftraggebers sind zu beachten.

Die Freihändige Vergabe (von Bauleistungen)

§ 20 Abs. 3 VOB/A:

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

(...)

2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- b) gewähltes Vergabeverfahren,
- c) Auftragsgegenstand,
- d) Ort der Ausführung,
- e) Name des beauftragten Unternehmens.

Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe:

Bei Bauleistungen des Landes und der Kommunen:

Freihändige Vergabe ist ohne weitere Voraussetzungen zulässig bis zu einem

- (Gesamt)Auftragswert von **150.000,00 €** ohne Umsatzsteuer (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO sowie
- (für jedes Fachlos) bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von **150.000,00 €** ohne Umsatzsteuer (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO).

Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe:

Bei Bauleistungen des Bundes:

Grundsatz: Freihändige Vergabe zulässig bis zu einem Auftragswert von **10.000,00 €** ohne Umsatzsteuer (vgl. § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A).

Sonderregelung: Befristet bis zum **Ablauf des 31.12.2025** können Freihändige Vergaben der Vergabestellen des Bundes für Bauleistungen gemäß § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A bis zu einem Auftragswert von **25.000,00 €** ohne Umsatzsteuer erfolgen (vgl. Erlass des BMWWSB – BII1-70421/2#6 – vom 03.04.2025, BAnz AT 02.04.2025 B7 , Erlass des AfB vom 07.04.2025).

Freihändige Vergabe: Bestellscheinverfahren

Keine eigenständige Vergabeart, sondern ein besonders vereinfachte Form der Freihändigen Vergabe.

Richtlinien zu 340 (Bestellschein)

Richtlinien zu 340 **Bestellschein/Direktauftrag**

Bau-, Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 10.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Bestellschein erteilt werden.

Die Leistungen sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen/ 3.000 Euro für Bauleistungen möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen. Wird ausnahmsweise auf den Wettbewerb verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes auf andere Weise zu begründen und dies zu dokumentieren. Hierfür kommen beispielsweise in Frage: die Bezugnahme auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen, Preise aus Rahmenverträgen, Preisdatenbanken.

Der Bestellschein ist nicht für den Abruf von Einzelaufträgen bei Rahmenvereinbarungen zu verwenden.

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen/3.000 Euro für Bauleistungen können die Leistungen formlos ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag).

Der Auftraggeber soll bei Bestellscheinverfahren und Direktauftrag zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Freihändige Vergabe: Bestellscheinverfahren

340
(Bestellschein)

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Ansprechpartner	
Telefon	
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____

den Auftrag zur Ausführung folgender

Bauleistungen nach VOB
 Leistungen nach UVgO

Vertragsbestandteile sind

die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
 die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€

Freihändige Vergabe: Bestellscheinverfahren

Besonderheiten für die Zulässigkeit von Bestellscheinverfahren des Landes Schleswig-Holstein:

Bestellscheinverfahren sind bis zu einem Einzelauftragswert von **netto 15.000 €** zulässig (vgl. Erlass des Finanzministeriums des Landes S-H vom 07.12.2022 (VI 419H 1218 VI 419 95078/2022)).

Freihändige Vergabe; weitere Tatbestände gemäß § 3a Abs. 3 S. 1 VOB/A

**¹Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen un-
zweckmäßig sind, besonders,**

- 1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,**
- 2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,**
- 3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,**
- 4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,**
- 5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,**
- 6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.**

Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen, § 12 UVgO

Verhandlungsvergabe ist bezogen auf „VOL-Leistungen“ an die Stelle der Freihändigen Vergabe getreten.

Verhandlungsvergabe ist sowohl mit als auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich (vgl. § 12 Abs. 1 UVgO).

Grundsätzlich sind **mindestens drei Unternehmen** zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (vgl. § 12 Abs. 2 UVgO), in bestimmten Fällen reicht auch die Aufforderung nur eines Unternehmens aus (vgl. § 12 Abs. 3 UVgO).

Verhandlungen über den Angebotsinhalt sind möglich (vgl. § 12 Abs. 4 UVgO).

Der Auftraggeber hat insbesondere das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot zu beachten (vgl. § 12 Abs. 5 UVgO).

Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Zulässigkeit der Verhandlungsvergabe

Bei **Liefer- und Dienstleistungen des Landes bzw. der Kommunen:**

§ 3 Abs. 3 SHVgVO: Bis zu einem Auftragswert von **150.000,00 €** ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe ohne weitere Voraussetzungen zulässig;

Liefer- und Dienstleistungen des Bundes:

Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 UVgO

Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen

Bei einer Beschränkten Ausschreibung (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Bauleistungen

- im vorgeschriebenen Verfahren
- nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (vgl. § 3 Nr. 2 VOB/A).

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist das formstrenkere Verfahren.

Es handelt sich um ein **zweistufiges** Verfahren:

Die erste Stufe bildet ein **öffentlicher Teilnahmewettbewerb**. Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien. Sofern vorhanden, sind mindestens fünf Bewerber einzuladen (vgl. § 3b Abs. 2 VOB/A).

Die zweite Stufe bildet die **Beschränkte Ausschreibung** i. e. S., also die Aufforderung der Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung **mit Teilnahmewettbewerb** ist im Unterschwellenbereich **immer möglich**:

Dem Auftraggeber stehen **nach seiner Wahl** die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** zur Verfügung (vgl. § 3a Abs. 1 S. 1 VOB/A).

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Es sollen mehrere, im Allgemeinen **mindestens drei geeignete** Unternehmen aufgefordert werden (vgl. § 3b Abs. 3 VOB/A).

Die **Eignung** der Unternehmen ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen (vgl. § 6b Abs. 5 S. 1 VOB/A).

Unter den Unternehmen soll **möglichst gewechselt** werden (vgl. § 3b Abs. 4 VOB/A). Dies soll den Wettbewerb erhöhen und Nachteile infolge des nicht stattfindenden Teilnahmewettbewerbs kompensieren (vgl. Stickler in: Kapellmann/Messerschmidt VOB-Kommentar, Teil A/B, 9. Auflage, § 3b VOB/A, Rn. 19).

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Informationen **vor Beginn** der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, § 20 Abs. 4 VOB/A:

¹Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § **3a** Absatz **2** Nummer **1** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer. ²Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Informationen nach Zuschlagserteilung:

¹Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer

übersteigt. ²Diese Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- b) gewähltes Vergabeverfahren,
- c) Auftragsgegenstand,
- d) Ort der Ausführung,
- e) Name des beauftragten Unternehmens.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Festlegung der Unternehmen: Ziffer 7 RL zu 111 VHB

Bei allen Verfahren mit Ausnahme von öffentlicher Ausschreibung/Offenem Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart 111 Seite 5 bzw. bei vorangegangenen Teilnahmewettbewerb Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren 312 verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmen ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben) erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

111

(Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart)

Vergabevermerk - Firmenliste Verfahren ohne Bekanntmachung			
lfd. Nr.	Name und Anschrift	Bemerkung zur Eignungsprüfung	verändert/ergänzt durch
1	2	3	4

Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Für Bauleistungen des Landes und Kommunen:

Hier greift die **Sonderregelung nach § 4 Abs. 4 SHVgVO**, auf § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A darf nicht zurückgegriffen werden.

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist ohne weitere Voraussetzungen zulässig

- bis zu einem Auftragswert von **1.000.000,00 €** ohne Umsatzsteuer (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1 , 1. Alt. i.V.m. § 2 Abs. 2 SHVgVO),
- sowie für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von **1.000.000,00 €** ohne Umsatzsteuer zulässig (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1 , 2. Alt. i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO).

Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO ist die Wertgrenze anhand des **Gesamtauftragswerts** zu ermitteln.

Dazu ist eine objektbezogene Ermittlung erforderlich.

- Der Gesamtauftragswert ist die Summe der Auftragswerte für alle Leistungen, die für die Erstellung der baulichen Anlage erforderlich sind.
- Anknüpfungspunkt ist das zu bauende Projekt. Dazu muss definiert werden, was in sachlich-funktionaler, in zeitlicher und in räumlicher Hinsicht unter das anstehende Gesamtprojekt fällt (vgl. Marx in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 1 EG VOB/A Rn. 61).

Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Im für Bauleistungen des Bundes, § 3a Abs. 2 VOB/A:

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,

1. **bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:¹**
 - a) **50 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,**
 - b) **150 000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,**
 - c) **100 000 Euro für alle übrigen Gewerke,**

Hier findet eine Unterscheidung der Bauleistungen nach den **jeweiligen Gewerken** statt.

Werden Leistungen vergeben, die mehrere Gewerke umfassen, für die § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A unterschiedliche Auftragswerte vorsieht, ist auf das wertmäßig höchste Gewerk abzustellen (vgl. Stickler in: Kappellmann/Messerschmidt, a. a. O., § 3a VOB/A, Rn. 10).

Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Sonstige Zulässigkeitstatbestände (Land/Kommunen, Bund),
§ 3a Abs. 2 Nr. 2 und 3 VOB/A:

2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
3. wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

Beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen

Für Liefer- und Dienstleistungen des Landes und der Kommunen:

Bis zu einem Auftragswert von **150.000,00 €** ohne Umsatzsteuer ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Voraussetzungen zulässig (vgl. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 SHVgVO).

Für Liefer- und Dienstleistungen des Bundes:

Unter den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 UVgO

Tipp Nr. 3

Besteht die Möglichkeit einer
Leistungsbeschreibung mit
Leistungsprogramm?

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Könnte Ihnen ein Leistungsprogramm das Leben leichter machen?



Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Grundsatz: Leistungsbeschreibung mit **Leistungsverzeichnis**

§ 7b Abs. 1 VOB/A:

„Die Leistung ist **in der Regel** durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.“

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Regelung nach § 7c VOB/A:

(1) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von § 7b Absatz 1 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

(2)

- 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Unternehmen alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offengelassen sind.**

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Vorteile und Erleichterungen für den Auftraggeber:

- Die Aufstellung der Leistungsbeschreibung **mit Leistungsverzeichnis** ist **vom Auftraggeber auf die Bieter verlagert** worden (vgl. Herrmann in: Heiermann/Riedl/Rusam, 14. Aufl., § 7c VOB/A Rn. 10)
- Der Bieter hat die **Entwurfs- und Ausführungsplanung (LPH 3 und 5) zu erarbeiten**. (Daraus folgt die Pflicht, das Angebot eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.) (vgl. Prieß in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 7 VOB/A Rn. 214).

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Regelung nach § 7c VOB/A hat **Ausnahmecharakter**:

- Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern auch planerische Leistungen verlangt. In der Folge kommen **überwiegend nur großbauindustrielle Bieter** infrage, die eigene Planungsbüros unterhalten.
- Kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel ohne Einschaltung eines Architekten/Ingenieurs in der Regel kein Angebot abgeben, was dem **Wettbewerbsgrundsatz nach § 2 VOB/A widerspricht** (vgl. Herrmann in: Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 14. Auflage, § 7c VOB/A, Rn. 2).

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Das Leistungsprogramm muss **zulässig** sein.

(§ 7c Abs. 1 VOB/A):

- Dafür muss die **Zweckmäßigkeit** des Leistungsprogramms vorliegen, d. h., nach Abwägung aller Umstände ist es zweckmäßig, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich, gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln.
- Bei einer **komplexen Baumaßnahme** mit **mehreren Gebäuden** und einem engen Zeitplan erscheint es grundsätzlich nicht unzulässig oder unverhältnismäßig, wenn eine Vergabestelle keine Detailplanung aufstellt, sondern hier auf die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Bieter Rückgriff nimmt. (VK Münster, Beschluss vom 17.07.2013 – VK 6/13, ZfBR 2014, 184)

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Nr. 4.4 RL zu 100 VHB:

4.4 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

4.4.1 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf das gesamte Bauwerk oder auf Teile davon erstrecken.

4.4.1.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es beispielsweise bei Fertigteilbauten wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

4.4.1.2 Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 4.4.1.3 Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistung sind für sich keine Gründe für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 4.4.1.4 Bevor das Leistungsprogramm erstellt werden darf, ist sicherzustellen, dass die Grundlagen der Ausschreibung nicht mehr geändert werden. Die Beschreibung muss alle für die Entwurfsbearbeitung und Angebotserstellung erforderlichen Angaben eindeutig und vollständig enthalten und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Inhalt des Leistungsprogramms:

(§ 7c Abs. 2 Nr. 1 VOB/A):

- Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Unternehmen alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können.
- Anzugeben
 - ist der Zweck der fertigen Leistung,
 - sind die an die Leistung gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen,
 - ggf. ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben
 - ganz oder teilweise offengelassen sind.

Anhang 9 VHB liefert einen Anhalt für die Angaben zum Leistungsprogramm.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Verpflichtung des Auftraggebers zur **eindeutigen und erschöpfenden** Leistungsbeschreibung:

Aus der Planung des Auftraggebers müssen sich u. a. die **wesentlichen Einzelheiten der Leistung** in der Weise ergeben, dass mit Änderungen nicht mehr zu rechnen ist.

- Einerseits: Die Planung muss einen Stand haben, der es zulässt, dass **miteinander vergleichbare Angebote abgegeben werden können**. Anderenfalls fehlt die erforderliche Vergabereife. (Bauer in: Heiermann/Riedl/Rusam, 14. Aufl., § 2 VOB/A Rn. 62; Schubert in: Willenbruch/Wieddekind/Hübner, 5. Aufl., § 2 VOB/A Rn. 47)
- Andererseits: Das Leistungsprogramm muss den Bietern einen gewissen **Gestaltungsspielraum belassen**. (Weyand, Anmerkungen zu OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2003 – Verg W 4/03, IBR 2003, 1145 – nur online)

Tipp Nr. 4

Besteht die Möglichkeit,
mehrere Lose
zusammenzufassen?

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose



Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Grundsatz: getrennte Vergabe von Teil- und Fachlosen

„Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben.“ (vgl. § 97 Abs. 4 S. 1 GWB bezogen auf überschwellige Bau- und Dienstleistungen)

Ähnliche Regelungen enthalten

- § 5 Abs. 2 VOB/A, § 5 EU Abs. 2 VOB/A für unter- bzw. überschwellige Bauleistungen,
- § 22 Abs. 1 S. 1 UVgO für unterschwellige Liefer- bzw. Dienstleistungen.

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Grundsatz der getrennten Vergaben von Teil- und Fachlosen dient der **Förderung des Mittelstandes** (vgl. § 97 Abs. 4 S. 1 GWB).

Welche Unternehmen zum Mittelstand zählen, wird gesetzlich nicht definiert.

Ausgehend von der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG) sind **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** dadurch gekennzeichnet, dass sie

- erstens **weniger als 250 Personen** beschäftigen und
- zweitens entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen.

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Teillose:

Von Teillosen spricht man, wenn es sich um räumlich oder mengenmäßig aufgeteilte Leistungen handelt (vgl. Bauer in: Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 14. Auflage, § 5 VOB/A, Rn. 15).

Fachlose:

Unter dem Begriff Fachlos sind (Bau)Leistungen zu verstehen, die von einem bestimmten Handwerks- oder Gewerbebezweig ausgeführt werden, d.h. einem bestimmten Fachgebiet zuzuordnen sind. Die einzelnen Fachgebiete können deckungsgleich mit den Leistungsbereichen („Gewerken“) der VOB/C sein (vgl. Bauer, a. a. O., § 5 VOB/A, Rn. 21).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Ausnahmeregelungen:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn **wirtschaftliche** oder **technische** Gründe dies erfordern.“

(vgl. § 97 Abs. 4 S. 3 GWB; ähnliche Regelungen in § 5 Abs. 2 S. 2 VOB/A, § 5 EU Abs. 2 Nr. 1 S. 2 VOB/A, § 22 Abs. 1 S. 2 UVgO)

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

- Lose dürfen nur ausnahmsweise zusammengefasst werden, wenn die Gründe dafür nicht nur vertretbar oder aner kennenswert sind, sondern die Gründe müssen **überwiegen**. Hierzu ist eine umfassende **Abwägung der widerstreitenden Belange** erforderlich (vgl. Kus in: Kulartz/Marx/Potz/Prieß, 2. Aufl., § 5 EG VOB/A Rn. 53).
- Der Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit stößt da an seine **Grenzen**, wo der Auftraggeber zumindest solche eigenen Interessen nicht zu opfern braucht, die er nur in Gestalt einer Gesamtvergabe zu erreichen vermag (vgl. Kus in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 34).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Bei der Vergabe kann aus **wirtschaftlichen** oder **technischen** Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung nach Losen verzichtet werden.

- Dem Auftraggeber wird ein **Beurteilungsspielraum** mit **prognostischen Elementen** zugebilligt (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012 – 1 Verg 2/11, NZBau 2012, 598).
- Für das Vorliegen der grundsätzlich **eng** auszulegenden Ausnahmetatbestände trägt allein der **Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast** (vgl. Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 30).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Allgemeine Vorteile in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht **reichen nicht aus** (vgl. Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB, Rn. 204).

Beispiele:

- Entlastung von Koordinierungsleistungen
- Leichtere Durchsetzbarkeit von Mangelhaftungsansprüchen
- Übernahme des Behinderungs- und Insolvenzrisikos der am Bau Beteiligten durch den Generalunternehmer
- Durchführung nur eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung des Generalunternehmers, was zu einem geringeren Aufwand und niedrigeren Kosten für den Auftraggeber führt (vgl. Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 30).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Vorliegen von **besonderen Vorteilen**:

- Dabei ist immer auf den konkreten **Einzelfall** abzustellen (vgl. Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 30).
- Die besonderen Vorteile müssen sich aus der **Eigenart der Bauleistung** ergeben und dürfen nicht vom Auftraggeber verursacht worden sein.
- Die wirtschaftlichen Gründe müssen von **einigem Gewicht** sein. Die bloße Behauptung der Unwirtschaftlichkeit reicht nicht aus. Die zusätzlichen Kosten sind aufzuschlüsseln (vgl. Schraner a.a.O.). Nicht ausgeschlossen ist, dass eine kleinteilige Gliederung der Lose, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, als unwirtschaftlich anzusehen ist, was bei Splitterlosen der Fall sein kann (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012 – 1 Verg 2/12, NZBau 2012, 598).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Beispiele für besondere Vorteile:

- **Drohendes hohes Schadensrisiko** und **erschwerter Zuordnung der Verantwortlichkeiten** in besonderer Weise.
- **Einheitlich schwierige Konstruktion** verbunden mit einer **einheitlichen Verantwortung** und Haftung.

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Beispiele für besondere Vorteile:

- Detailliert belegte **starke Verzögerungen** eines Bauvorhabens als ein wirtschaftlicher Grund (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2004 – VII-Verg 38/04, NZBau 2004, 688; Kus in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 33).
- **Drohende Stilllegung** eines Verwaltungsgebäudes aufgrund soeben festgestellter gesundheitsgefährdender Ausstattung mit asbesthaltigen Materialien (vgl. Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 213).
- **Vorgabe eines Förderzeitraums**, innerhalb dessen das Projekt abgeschlossen sein muss, weil anderenfalls die Fördermittel für das Projekt entfallen (vgl. Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 213).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Eine **zusammengefasste Vergabe von Fachlosen** ist **zulässig**, wenn z. B. technische Abhängigkeiten beim Bauablauf in der Errichtung von Rohbau und Fassade (Systembau) bestehen.

- Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nur zum Zweck einer fachlosweisen Vergabe von Gewerken – hier Rohbau und Fassade – der gestalterische Wunsch des Auftraggebers abgeändert werden muss (vgl. Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 97 GWB Rn. 212).
- Wenn also die gewünschte Architektur **technisch nicht anders** als durch eine **gemeinsame Vergabe** von Gewerken an ein Unternehmen realisierbar ist, ist dies eine vertretbare Begründung für die zusammengefasste Vergabe (vgl. Müller/Brauser-Jung/Wiedemann/Kus/Dicks, a. a. O.).

Vereinfachung durch Zusammenfassung mehrerer Lose

Die Gründe für die Zusammenfassung von Teil- und Fachlosen sind **zu dokumentieren**:

(vgl. Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 5 VOB/A Rn. 22)

2.3 Zusammenfassung von Fach- und Teillosen

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden (z.B. GU-Vergabe), ist der technische und/oder wirtschaftliche Grund für diese Abweichung vom Gebot der Losaufteilung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

„Nachklapp“:

Bereichsbezogene Vergabeerleichterungen, Ausblick auf künftige Vergabeerleichterungen

Besondere Erleichterungen bei Bedarfen der Bundeswehr

Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr (Bundesanzeiger AT 30.07.2025 B2); gilt nur für bestimmte öffentliche Auftraggeber

Im Unterschwellenbereich sind **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem geschätzten Auftragswert von **221.000,00 €** netto als **Direktaufträge** zulässig.

Im Unterschwellenbereich sind **Bauaufträge** zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert von **1.000.000,00 €** netto als **Direktaufträge** möglich.

Im Unterschwellenbereich stehen dem Auftraggeber bei **Bauaufträgen** zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr nach seiner Wahl und damit **beliebig** die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe zur Verfügung.

Künftige Erleichterungen im Entwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes (BR-Drs. 380/25 vom 15.08.2025)

Änderung von § 97 Abs. 4 GWB: Mehrere Teil- und Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn **zeitliche Gründe** dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder überschreitet, erfordern (vgl. BR-Drs. 380/25, S. 2).

Anhebung der Wertgrenzen für **Direktaufträge** des Bundes auf **50.000,00 € netto** (durch entsprechende Änderung von § 55 Abs. 2 BHO; vgl. BR-Drs. 380/25, S. 13).

Erleichterter Zugang für junge Unternehmen (z. B. Änderung von §§ 17, 42, 45 VgV; vgl. S. 17 f.); aber: im Koalitionsvertrag angekündigte Möglichkeit von Direktaufträgen bis 100.000,00 € für Start-Ups im Entwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes so noch nicht enthalten.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Zentrale Beschaffungsstelle und Rahmenvereinbarungen – Bündelungen von Vergabe-Know-how und Ausschreibungsbedarfen

Oliver Schubert

Leiter des Justiziariats der GMSH und
Leiter der Nachprüfungsstelle

Inhaltsübersicht

Teil 1	Vergaberecht im Koalitionsvertrag und Stand der gesetzlichen Umsetzung	3 – 12
Teil 2	Zentrale Beschaffungsstellen	13 – 24
Teil 3	Rahmenvereinbarungen	25 – 70
A.	Bauleistungen	25 – 66
B.	Planungsleistungen	67 – 71

Teil 1

Vergaberecht im Koalitionsvertrag und Stand der gesetzlichen Umsetzung

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und der SPD:**
 - **21. Legislaturperiode**
 - **09.04.2025:** Abschluss der Verhandlungen und Vorstellung des Koalitionsvertrags von den Regierungsparteien
 - **Vorbehalt** einer Zustimmung aller Parteigremien und eines Mitgliedervotums bei der SPD zum Koalitionsvertrag
 - **05.05.2025:** Unterzeichnung des Koalitionsvertrags

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts**
 - **Einführung des „Once-Only“-Prinzips**, wonach Daten nur einmalig an staatliche Stellen gemeldet werden müssen. Dies soll insbesondere bei Vergabeprozessen bürokratische Hürden deutlich reduzieren.
 - Bekräftigung des **Grundsatzes der mittelstandsfreundlichen Vergabe**
 - Das Vergaberecht soll wieder stärker auf das Ziel einer **wirtschaftlichen, diskriminierungs- und korruptionsfreien Beschaffung** ausgerichtet werden.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Schaffung von sektoralen Befreiungsmöglichkeiten vom Vergaberecht:**
 - bei Fragen der **nationalen Sicherheit**
 - für **Leitmärkte für emissionsarme Produkte** insbesondere in der Grundstoffindustrie mit einem Pionierfeld für die Deutsche Bahn
- **Wertgrenzen und Schwellenwerte** sollen:
 - bei **Direktaufträgen** für Liefer- und Dienstleistungen auf **50.000 Euro** und
 - für **Start-ups mit innovativen Leistungen** in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung auf 100.000 Euro erhöht werden.
 - Auf **europäischer Ebene** wird man sich für eine „maßvolle“ **Erhöhung der Schwellenwerte** und eine **getrennte Betrachtung der Planungsleistungen** einsetzen.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Strategisches Beschaffungsmanagement zur Stärkung der öffentlichen Beschaffung:** Behörden sollen künftig zur Bündelung von Bestellungen
 - auf **Rahmenverträge** anderer öffentlicher Dienststellen und
 - auf **zentrale Einkaufsplattformen** zurückgreifen dürfen.
- Die **Bestellplattform des Bundes („Kaufhaus des Bundes“)**
 - soll zu einem digitalen Marktplatz für Bund, Länder und Kommunen gemacht werden.
 - Die bestehenden Vergabeplattformen sollen konsolidiert werden.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Auszug aus dem Koalitionsvertrag zum strategischen Beschaffungsmanagement zur Stärkung der öffentlichen Beschaffung:**

2075 **Öffentliches Beschaffungswesen**

2076 Das öffentliche Beschaffungswesen werden wir **systematisch optimieren**. Wir werden ein strategisches
2077 Beschaffungsmanagement implementieren. Behörden sollen künftig auf **Rahmenverträge anderer**
2078 **öffentlicher Dienststellen** und auf **zentrale Einkaufsplattformen** zurückgreifen dürfen. Die
2079 Bestellplattform des Bundes (Kaufhaus des Bundes) machen wir zu einem digitalen Marktplatz für
2080 Bund, Länder und Kommunen und konsolidieren die Vergabepattformen. Auch den IT-Einkauf des
2081 Bundes wollen wir zentral strategisch steuern, um Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern zu
2082 reduzieren und den Digitalstandort Deutschland zu stärken. Bieter sollen ihre Eignung möglichst
2083 bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich nachweisen können, etwa durch geprüfte Systeme
2084 oder Eigenerklärungen. Wir werden die Vergabe öffentlicher Aufträge beschleunigen, indem die
2085 aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den
2086 Oberlandesgerichten entfällt.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Eignungsnachweise:**

Bieter sollen ihre Eignung möglichst bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich nachweisen können, etwa durch geprüfte Systeme oder Eigenerklärungen.

- **Rechtsmittel:**

Beschleunigt werden soll zudem die Vergabe öffentlicher Aufträge dadurch, dass die **aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern** zu den Oberlandesgerichten **entfällt**.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Bundestariftreuegesetz:**
 - **Geltungsbereich:**
 - für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro
 - für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ab 100.000 Euro
 - **Ziel:** Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen im Rahmen der Bundestariftreue sollen für mittelständische Unternehmen auf ein „absolutes Minimum“ begrenzt werden.

Vergaberecht im Koalitionsvertrag

- **Weitere Maßnahmen:**
 - Um die Investitionen mit den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur schnell zu tätigen, sollen die bestehenden **Möglichkeiten zur Beschleunigung** von Planung und Genehmigung, Beschaffung und Vergabe ausgeschöpft werden.
 - Ein **Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz** für die Bundeswehr soll geschaffen werden.
 - Die Vorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur **sollen rechtlich priorisiert** und mit einem **überragenden öffentlichen Interesse** versehen werden.

Stand der gesetzlichen Umsetzung

- **Gesetzentwürfe des Bundesregierung:**
 - **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15.08.2025:** Änderungen u. a. des GWB, VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO, VSVgV (BR-Drucks. 380/25)
 - **Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr vom 15.08.2025,** Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG (BR-Drucks. 377/25)
- **Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr vom 23.07.2025** unterhalb der Schwellenwerte (BAnz AT 30.07.2025 B2)

Teil 2

Zentrale Beschaffungsstellen

Begriff einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 1 GWB)

- **Zentrale Beschaffungstätigkeit:** Bei einer zentralen Beschaffungsstelle handelt sich
 - um einen **öffentlichen Auftraggeber**, der für andere öffentliche Auftraggeber
 - **dauerhaft**
 - Liefer- und Dienstleistungen **beschafft**, öffentliche Aufträge **vergift** oder **Rahmenvereinbarungen abschließt**.

Begriff einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 1 GWB)

- **Öffentlicher Auftraggeber:**

- Zentrale Beschaffungsstelle kann nur ein **öffentlicher Auftraggeber** sein, der für andere öffentliche Auftraggeber tätig ist.

- Zu verlangen ist eine **Beschaffung für selbständige externe Institutionen**, z. B. für andere Kommunen.

(Seidel in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl., § 120 GWB Rn. 23)

Begriff einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 1 GWB)

- **Dauerhafte Tätigkeit:** Die Tätigkeit einer zentralen Beschaffungsstellen ist auf eine dauerhafte Übernahme von Beschaffungstätigkeiten gerichtet. Zu diesem Zweck wird eine eigene Organisationseinheit gegründet.
(Hölzl in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 120 GWB, Rn. 47)
 - Erfolgt die gemeinsame Auftragsvergabe **projektbezogen**, so ist sie nicht auf eine dauerhafte, institutionell gefestigte Zusammenarbeit ausgerichtet. Die Voraussetzungen für eine zentrale Beschaffungsstelle liegen nicht vor.
(Hölzl, a. a. O.)
 - Für die Dauerhaftigkeit ist es unerheblich, ob die zentrale Beschaffungsstelle wiederkehrend für denselben öffentlichen Auftraggeber tätig wird. Entscheidend ist, dass eine **zeitlich kontinuierliche Beschaffungstätigkeit für öffentliche Auftraggeber** gegeben ist. (Mutschler-Siebert/Baumann in: BeckOK Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf, 36. Edition, § 120 GWB Rn. 23)

Vorteile bei der Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle

- Die Regelungen über die zentrale Beschaffungsstelle verbessern die Möglichkeiten, den **Beschaffungsbedarf öffentlicher Auftraggeber zusammenzuführen**, um so **Größenvorteile zu erzielen** und **Transaktionskosten** zu verringern.
- Mit der Zentralisierung von Beschaffungen lässt sich das **Beschaffungsmanagement verbessern** und **weiter professionalisieren**.
- **Grenze:**
 - Die Zentralisierung von Beschaffungen darf jedoch **keine unzulässige Konzentration der Kaufkraft** herbeiführen.
 - Der Vergabegrundsätze der **Transparenz**, des **Wettbewerbs** sowie die **Möglichkeiten des Marktzugangs für kleine und mittelständische Unternehmen** sind aufrechtzuerhalten.

Tätigwerden einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 2 GWB)

- Öffentliche Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen **erwerben** oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge mittels zentraler Beschaffungsstellen **vergeben**.
- **Für das Tätigwerden** einer zentralen Beschaffungsstelle kommen daher **zwei verschiedene Arten** in Betracht.

Tätigwerden einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 2 GWB)

- **1. Art des Tätigwerdens:**
 - Die zentrale Beschaffungsstelle kann entweder **selbst** Liefer- oder Dienstleistungen **beschaffen** und **anschließend** an andere öffentliche Auftraggeber **weiterverkaufen**.
 - Öffentliche Auftraggeber können damit Liefer- und Dienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle **erwerben**.

Tätigwerden einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 2 GWB)

- **2. Art des Tätigwerdens:**
 - Die zentrale Beschaffungsstelle kann **im Auftrag oder auf Rechnung anderer öffentlicher Auftraggeber** Vergabeverfahren über Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge durchführen (**zentrale Beschaffungsstelle als Vermittler**).
 - **Eindeutig zum Ausdruck** kommen muss, dass die zentrale Beschaffungsstelle für einen Dritten tätig wird (**Transparenzgebot**).
 - Die zentrale Beschaffungsstelle wird daher **nicht selbst Partei** eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrags.

Tätigwerden einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 2 GWB)

- **2. Alternative des Tätigwerdens:**
 - **Autonome Tätigkeit der zentralen Beschaffungsstelle:** Obliegt die Durchführung der Vergabeverfahren ausschließlich der zentralen Beschaffungsstelle, so ist sie für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens alleine verantwortlich.
 - **Tätigkeit der zentralen Beschaffungsstelle nach Weisung:** Führt die zentrale Beschaffungsstelle das Vergabeverfahren nach Weisung des öffentlichen Auftraggebers durch, bleibt der öffentliche Auftraggeber selbst für die Maßnahmen und Entscheidungen des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Kein Vergabeverfahren für die Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 3 GWB)

- Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, **ohne ein Vergabeverfahren** durchzuführen. (§ 120 Abs. 4 S. 3 GWB)

Begründung:

(Hölzl in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 120 GWB Rn. 50)

- Die zentrale Beschaffungsstelle hat im Zuge ihrer Beschaffung für die notwendige Transparenz zu sorgen.
- Sie muss anzeigen, dass sie als zentrale Beschaffungsstelle beschafft.
- Auch bei einer **entgeltlichen Beauftragung** einer zentralen Beschaffungsstelle muss **kein Vergabeverfahren** durchgeführt werden. (Seidel in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl., § 120 GWB Rn. 24)

Nebenbeschaffungstätigkeiten einer zentralen Beschaffungsstelle

(§ 120 Abs. 4 S. 4 GWB)

- Die zentrale Beschaffungsstelle kann auch **Beratungs- und Unterstützungsleistungen** bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren erbringen (**Nebenbeschaffungstätigkeiten**).
 - Nebenbeschaffungstätigkeiten sind insbesondere die **Bereitstellung der technischen Infrastruktur** oder Beratungsleistungen für die Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Vorbereitung und Verwaltung des Verfahrens selbst.
 - Wird die zentrale Beschaffungsstelle **ausschließlich mit Beratungs- oder Unterstützungsleistungen beauftragt**, ist ein Vergabeverfahren durchzuführen.
(Hölzl in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, 5. Aufl., § 120 GWB Rn. 51; Seidel in: Burgi/ Dreher/Opitz, Bech´scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl., § 120 GWB Rn. 25)

Zentrale Beschaffungsstelle und Rahmenvereinbarungen

(§ 120 Abs. 4 S. 1 GWB)

- **Zentrale Beschaffungsstellen können auch Rahmenvereinbarungen schließen.**
 - Rahmenvereinbarungen können außerdem zur **Angebots- bzw. Nachfragebündelung auf der Auftraggeberseite** genutzt werden, indem der ohnehin schon zusammengefasste Bedarf einer Rahmenvereinbarung nun von mehreren Auftraggebern kooperativ beschafft wird, z. B. über Beschaffungsk Kooperationen verschiedener öffentlicher Auftraggeber oder zentrale Beschaffungsstellen.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 40)
 - Eine zentrale Beschaffung für mehrere Auftraggeber hat die Vorteile, dass zum einen **vergaberechtlicher Sachverstand zentralisiert** wird, aber zum anderen auch, dass **Auftragsvolumina gebündelt** werden.-Neben der **Reduzierung von Verwaltungskosten** führt dies regelmäßig auch zu **Preisvorteilen**.
(Brauser-Jung, .a.a.O.)

Teil 3

Rahmenvereinbarungen

A.

Bauleistungen

Regelungen über Rahmenvereinbarungen

- **Rechtsgrundlagen:**
 - **§ 103 Abs. 5 GWB:** Begriff einer Rahmenvereinbarung
 - **§ 21 VgV, § 4a EU VOB/A:** Regelungen für europaweite Vergabeverfahren
 - **§ 4a VOB/A, § 15 UVgO:** Regelungen für nationale Vergabeverfahren
- **Regelung des § 4a VOB/A:**

(1) Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht. Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall vor.

(2) Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet haben, und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Sinn und Zweck von Rahmenvereinbarungen

- Rahmenvereinbarungen ermöglichen dem Auftraggeber, **Einzelaufträge in einem einzigen Vergabeverfahren zu bündeln.**
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV, Rn. 2)
- Rahmenvereinbarungen sind somit **effizienter und flexibler** als die Durchführung von separaten Vergabeverfahren für jeden einzelnen Auftrag.
(Brauser-Jung, a.a.O, Rn. 2)
- Auf Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ruft der Auftraggeber zu späteren, von ihm festzulegenden Zeitpunkten Einzelaufträge bei seinem Auftragnehmer ab, **ohne ein neues Vergabeverfahren** durchführen zu müssen.
- Auf diese Weise **spart der Auftraggeber Verwaltungskosten für ein neues Vergabeverfahren.**

Anwendungsbereich für Rahmenvereinbarungen

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- **Wiederkehrender Beschaffungsbedarf:**
 - Rahmenvereinbarungen **eignen sich besonders**, wenn der Auftraggeber einen wiederkehrenden Beschaffungsbedarf im Bereich von **Massenwaren und -dienstleistungen** decken will, ohne jedes Mal erneut ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.
 - **Beispiele:** Büromaterialien, Streusand, regelmäßig wiederkehrende Postdienstleistungen, Rabattverträge bei Arzneimitteln

Anwendungsbereich für Rahmenvereinbarungen

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- **Typischer Anwendungsbereich für Rahmenvereinbarungen bei der Beschaffung von Bauleistungen** sind Bauunterhaltungsarbeiten.
(Ziffer 2.2 Richtlinien zu 611 VHB)
 - **Bauunterhaltungsarbeiten** sind Bauleistungen, die nicht der Errichtung, sondern dem Fortbestand eines bereits errichteten Bauwerks dienen und in der Regel **wiederkehrend** notwendig sind.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 2)
 - **Beispiel:** Wartung eines Flachdachs
- Die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen kann auch bei **komplexeren Beschaffungsvorhaben sinnvoll** sein.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV, Rn. 8)

Beispiel: Rahmenvereinbarungen für Planungsleistungen im Bundesbau

Parteien einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Ein oder mehrere **Auftraggeber**:

Ziffer 3.2 Richtlinien zu 611 VHB:

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Forschungsanstalten) geschlossen werden soll, sind hier **alle Auftraggeber (juristische Person und letztvertretende Stelle) aufzuführen**. Ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten und vollständigen Vertretungsformeln ist als Anlage beizufügen und unter A) aufzuführen.

Parteien einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Ein oder mehrere **Auftraggeber**:

Ziffer 1 und 2 Formblatt (Rahmenvereinbarung – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) 611 VHB:

Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

- mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
- mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

Parteien einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Ein oder mehrere **Unternehmen**:

Ziffer 1 Richtlinien zu 611 VHB:

Rahmenvereinbarungen werden nach einem der in der VOB/A festgelegten Vergabeverfahren vergeben und können mit nur einem oder – in besonderen Fällen – mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden.

Bei Rahmenvereinbarungen, die mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden, erfolgt die Vergabe der Einzelaufträge nach den in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung festgelegten objektiven Bedingungen (z.B. Preis, Verfügbarkeit, Lieferzeiten) für die Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Inhalt einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- Festlegung der **Bedingungen für Einzelaufträge**, die während eines bestimmten **Zeitraums** vergeben werden sollen.
- Der **Leistungsgegenstand** muss **eindeutig in der Rahmenvereinbarung angegeben** sein, um vergleichbare Angebote von den Bietern zu erhalten.
(VK Bund, Beschl. v. 21.08.2013, VK 1 – 67/13, VPR 2014, 41; Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/ Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 11)
- **Zu den Bedingungen für Einzelaufträge** zählt auch der in Aussicht genommenen **Preis**.
- **Ziffer 1 Richtlinien zu 611 VHB:**

In einer solchen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und voraussichtliche Mengen. Die Mengen sind so genau wie möglich zu ermitteln.

Rahmenvereinbarung und Einzelbeauftragungen

- Die **Rahmenvereinbarung** legt im Voraus den Vertragsinhalt der Einzelbeauftragungen fest. Sie begründet aber **noch keine Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen**.
(BGH, Urteil vom 28.09.1989 – VII ZR 152/88, BauR 1990, 99; Schraner in: Ingenstau/Korbion/ Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 3)
- Die vertraglichen Verpflichtungen werden erst durch die **verbindlichen Einzelbeauftragungen** festgelegt.

Keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers aus einer Rahmenvereinbarung

- Eine **Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers** aus einer Rahmenvereinbarung besteht **nicht**.
- Die Rahmenvereinbarung räumt dem Auftraggeber die Option ein, Leistungen im Bedarfsfall abrufen zu können, ohne hierzu verpflichtet zu sein.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 3)
- Eine Einzelbeauftragung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung muss **zumindest ernsthaft beabsichtigt** sein.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 4)

Keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers aus einer Rahmenvereinbarung

- **Hat der Auftraggeber keine ernsthafte Absicht**, Einzelbeauftragungen aus einer Rahmenvereinbarung abzurufen, erfolgt der Abschluss einer Rahmenvereinbarung lediglich zum Zweck einer **Markterkundung**.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 35)
 - Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig. (§ 2 Abs. 5 VOB/A)
 - Die Rahmenvereinbarung wäre bei einer Markterkundung nicht auf die Beschaffung von Leistungen gerichtet. (Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 4)
 - Eine Markterkundung durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung verstößt gegen die Regelung, dass eine Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich angewendet werden darf. (§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A, Glahs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 6)

Ermittlung und Bekanntgabe des Auftragsvolumens

(§ 4a Abs. 1 S. 2 VOB/A)

- **Regelung des § 4a Abs. 1 S. 2 VOB/A:**
 - Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist **so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt** zu geben.
 - Das **Auftragsvolumen braucht aber nicht abschließend festgelegt** zu werden.

Ermittlung und Bekanntgabe des Auftragsvolumens

(§ 4a Abs. 1 S. 2 VOB/A)

- Die **Bekanntgabe** des voraussichtlichen Auftragsvolumens dient dazu, dass
 - ein **Unternehmen entscheiden** kann, ob **es an dem Vergabeverfahren teilnimmt** und
 - dass sich die **Preise hinreichend sicher kalkulieren** lassen.
- Der Auftraggeber hat **keinen Ermessensspielraum**, ob er das voraussichtliche Auftragsvolumen bekannt gibt. Das Unterlassen der Bekanntgabe ist daher vergaberechtswidrig.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV, Rn. 16)

Ermittlung und Bekanntgabe des Auftragsvolumens

(§ 4a Abs. 1 S. 2 VOB/A)

- **Ziffer 2.2 Richtlinien zu 611 VHB:**

Das **Auftragsvolumen pro Jahr** ist aus den **Baubedarfsnachweisungen** sowie den **Erfahrungswerten** aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

- **Ziffer 3 (Rahmenvereinbarung – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) 611 VHB:**

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

- ca. _____ **Euro für die Vertragslaufzeit**
- ca. _____ **Euro/Jahr**

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

Ermittlung und Bekanntgabe des Auftragsvolumens

(§ 4a Abs. 1 S. 2 VOB/A)

- **Zusätzlich** ist die Angabe einer **abrufbaren Höchstmenge** anzugeben, für die die Rahmenvereinbarung maximal ausgelegt sein soll und ab deren Erreichen die **Rahmenvereinbarung ausgeschöpft ist und keine weiteren Abrufe erfolgen dürfen**. (EuGH, Urteil vom 17.06.2021 – Rs. C-23/20 Rn. 68, IBR 2021, 424; Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/ Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV, Rn. 16)

Begründung: Die Verpflichtung zur Angabe einer abrufbaren Höchstmenge ergibt sich aus den vergaberechtlichen Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung.

(Brauser-Jung, a. a. O.)

Überschreitung des bekannt gegebenen Auftragsvolumens für die Rahmenvereinbarung

- **Rechtsfolge:** Einzelaufträge können nicht mehr abgerufen werden.
- **Begründung:**
 - Die **Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung**, wenn das bekannt gegebene Auftragsvolumen überschritten wird.
(EuGH, Urteil vom 17.06.2021 – Rs. C-23/20, VergabeR 2021, 687)
 - Die Erteilung eines Einzelauftrags ohne ein neues Vergabeverfahren ist gerechtfertigt, weil zumindest die Rahmenvereinbarung im Wege eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben worden ist.
 - Wenn sich die Leistungen des Einzelauftrags **außerhalb des für die Vergabe der Rahmenvereinbarung ermittelten Auftragsvolumens** bewegen, dann entfällt die Wirkung des vorgezogenen Vergabeverfahrens.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 5)

Überschreitung des bekannt gegebenen Auftragsvolumens für die Rahmenvereinbarung

- **Ausnahme:**

- Die Grenze für die **Überschreitung des ursprünglichen Auftragsvolumens** dürfte bei **15%** zu ziehen sein.
(**Streitig, dafür:** Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 5; Glaß in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 15; **dagegen:** Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 18: Danach darf die Überschreitung allenfalls marginal sein.)
- **Begründung:**
In **Orientierung an § 132 Abs. 3 Nr. 3 GWB** ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn der Wert der Änderung bei Bauaufträgen nicht mehr als 15% des ursprünglichen Auftragswert beträgt.

Das bekannt gegebene Auftragsvolumen für die Rahmenvereinbarung wird nicht annähernd erreicht.

- Dem Auftragnehmer kann ein **Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss** (culpa in contrahendo) zustehen, wenn das vom Auftraggeber angegebene Auftragsvolumen nicht annähernd erreicht wird.
(§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB)
 - **Beispiel:** Der Auftragnehmer kann die Baustellengemeinkosten oder die Allgemeinen Geschäftskosten zu niedrig kalkuliert haben, wenn das bekannt gegebene Auftragsvolumen nicht erreicht wird.
(vgl. zu den Anforderungen eines Schadensersatzanspruchs OLG Frankfurt, Urteil vom 23.07.2013 – 6 U 122/12, IBR 2016, 5)
 - **Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch** ist ein Verschulden des Auftraggebers, dass er Gründe, die bei einer ordnungsgemäßen Ermittlung des Auftragsvolumens zu berücksichtigen wären, außer Acht gelassen hat.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 5)

Erhöhtes Kalkulationsrisiko für die Bieter bei Rahmenvereinbarungen

- Die **grundsätzliche Ungewissheit, in welchem Umfang sich das in Aussicht gestellte Auftragsvolumen realisieren** wird, stellt das typische Risiko einer Rahmenvereinbarung dar.
- Die Angabe des Auftragsvolumens und der abrufbaren Höchstmenge können das **Kalkulationsrisiko bei Rahmenvereinbarungen begrenzen**.
- Das Auftragsvolumen ist für die Angebotskalkulation der Bieter in Bezug auf das voraussichtliche Gesamtauftragsvolumen und den Umfang der Einzelaufträge von Bedeutung.
- Der **Bieter** muss den **ungefähren Aufwand abschätzen** können, um die notwendigen Ressourcen beschaffen zu können.

Beispiele: Material, Personal, Räumlichkeiten, Lagerkapazitäten, Finanzmittel

Erhöhtes Kalkulationsrisiko für die Bieter bei Rahmenvereinbarungen

- **Konsequenzen:**

- Ein Auftraggeber ist somit **im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren** verpflichtet, seinen **Bedarf so sorgfältig wie möglich zu ermitteln und anzugeben**.
- Dazu hat er jedenfalls seine **bisherigen Erfahrungswerte** – wie z. B. Abrufe aus früheren Beschaffungen zugänglich zu machen.
- Darüber hinaus hat er die **Folgewirkungen** von zwischenzeitlich eingetretenen oder zukünftig eintretenden Änderungen abzuschätzen und den Bietern mitzuteilen.
- **Rahmendaten** können ausreichen, wenn aus ihnen der Umfang des Auftrags abschätzbar ist.

Beispiel: zu reinigende Fläche bei Reinigungsdienstleistungen, in der Vergangenheit versendetes Briefvolumen bei Postdienstleistungen

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- Die VOB/A **kennt keine Voraussetzungen für die Wahl einer Rahmenvereinbarung.**
- Festgelegt ist nur, dass die **Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich** und nicht in einer Art angewendet werden darf, die den **Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.** (§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)
- Aus der **Flexibilität von Rahmenvereinbarungen** ergeben sich Spielräume für einen möglichen Missbrauch durch den Auftraggeber.
(Glöhs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 65)

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- Die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Auftraggeber,
 - sorgfältig den Beschaffungszweck und -gegenstand bestimmt,
 - die Laufzeit festlegt und
 - die Marktverhältnisse untersucht.
- Die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung zur **Markterkundung** ist zu **unzulässig**. Auch das Inaussichtstellen von allenfalls theoretischen Absatzchancen reicht nicht aus.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 35)

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- **Keine verlässlichen Angaben für die sichere Kalkulation der Angebote:** Aus dem Missbrauchsverbot folgt, dass der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung nicht allein deshalb abschließen darf, weil er dem Auftragnehmer unzumutbare kalkulatorische Wagnisse überbürden möchte.
(Glöhs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 7)

Risiken für die Bieter:

- Die Bieter können bei der Kalkulation nicht alle Eventualitäten für die spätere Auftragsdurchführung bewerten.
- Sie wissen nicht, zu welcher Zeit welche Leistungen in welchem Umfang abgerufen werden.
- Unter dem Druck des Wettbewerbs besteht die Gefahr, dass die Bieter bei der Kalkulation von einem Idealfall ausgehen, der sich dann in Wirklichkeit nicht einstellt.

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- **Keine verlässlichen Angaben für die sichere Kalkulation der Angebote:**

- **Aufgabe des Auftraggebers:**

(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 7)

Er stellt durch eine **sorgfältige und vorsichtige Leistungsbeschreibung** sicher,

- dass die Bieter in die Lage versetzt werden, die **Risiken der Rahmenvereinbarung hinreichend zu erfassen** und
- dass bei Auftreten von nicht vorgesehenen Erschwernissen in der Durchführung des Auftrags ein **fairer Ausgleich** geschaffen werden kann.

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- Bei **marktbeherrschenden Auftraggebern**
 - könnte der Fall eintreten, dass andere Unternehmen, die ebenfalls die von der Rahmenvereinbarung erfassten Leistungen am Markt anbieten, aber nicht zum Zuge gekommen sind, auf bestimmte Zeit vom Wettbewerb ausgeschlossen sind und verdrängt werden.
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 7)
 - Zur Sicherstellung von zukünftigen Wettbewerben hat ein marktbeherrschender Auftraggeber zu prüfen, welches Auftragsvolumen über welche Laufzeit er durch eine Rahmenvereinbarung vergibt.
(Schranner, a.a.O.)

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- Durch eine **Nachfragebündelung auf der Auftraggeberseite** kann es zu Einschränkungen des Wettbewerbs kommen.
 - **Beispiel:**
Mehrere Auftraggeber **bündeln ihre Bedarfe** in einer Rahmenvereinbarung, in dem sie ihre Leistungen über eine **Beschaffungskoooperation** oder eine **zentrale Beschaffungsstelle** ausschreiben.
 - Die Auftraggeber sind vor einem Vergabeverfahrens gehalten, den **Zweck** einer kooperativen Nachfragebündelung durch eine Rahmenvereinbarung, den betroffenen **Markt** sowie die **Auswirkungen** der gemeinschaftlichen Nachfragebündelung auf den Markt und die zur **Rechtfertigung einer etwaigen Wettbewerbsbeschränkung** herangezogenen Gründe **abzuwägen** und diese Prüfung in der gebotenen Gründlichkeit zu **dokumentieren**.
(Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 42)

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- **Exklusivität einer Rahmenvereinbarung:**

- § 4a VOB/A enthält **kein ausdrückliches Verbot** zum **Abschluss mehrerer, konkurrierender Rahmenvereinbarungen**.
- **Verbot einer Doppelvergabe von Rahmenvereinbarungen:** Dennoch besteht ein Verbot, konkurrierende Rahmenvereinbarungen zu vergeben. Das bedeutet, dass dieselbe Leistung nicht in mehreren Rahmenvereinbarungen vergeben werden darf.

Begründung: Das Verbot ergebe sich aus dem **Missbrauchsverbot**, dem **Transparenzprinzip** und dem **Grundsatz von Treu und Glauben**.

(Schranner in: Ingestau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 6; Glahs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 10; Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 27)

Keine missbräuchliche Anwendung einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 3 VOB/A)

- **Exklusivität einer Rahmenvereinbarung:**
 - Streitig ist, ob der Auftraggeber nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung berechtigt ist, Einzelaufträge außerhalb der Rahmenvereinbarung zu schließen. (**dafür:** Schraner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 6; Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 27; Kraus in: Ziekow/Völlink, 5. Aufl., § 21 VgV Rn. 11; **dagegen:** Zeise in: Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß, 1. Aufl., § 21 VgV Rn. 23)
 - Unabhängig davon, ob von einem generellen Verbot ausgegangen wird, ist der **Abschluss von weiteren Einzelaufträgen jedenfalls dann untersagt**, wenn sich der Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung selbst verpflichtet hat, seinen gesamten Bedarf ausschließlich über die Rahmenvereinbarung zu decken. (Glahs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 11)

Laufzeit einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 4 VOB/A)

- Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf **4 Jahre** nicht überschreiten.
- **Begründung für die Begrenzung der Laufzeit:** Die Leistungen werden für die Laufzeit des Rahmenvertrags dem Wettbewerb entzogen.

Laufzeit einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 4 VOB/A)

- Eine **längere Laufzeit** ist zulässig, wenn **ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall** vorliegt.
 - Eine längere Laufzeit kann ausschließlich mit Umständen begründet werden, die **im Auftragsgegenstand liegen**.
 - **Beispiele:**
(Schranner in: Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, 22. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 8; Glahs in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 9)
 - Anschaffung von teuren Maschinen oder Geräten, die außerhalb der Rahmenvereinbarung nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden können und sich über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung amortisieren müssen.
 - Mehrmonatige Einarbeitungsphase, Anstellung qualifizierten Personals

Laufzeit einer Rahmenvereinbarung

(§ 4a Abs. 1 S. 4 VOB/A)

- **Ziffer 1 Richtlinien zu 614 VHB:**

Die vorgesehene Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist in Nummer 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben. Eine Gesamtlaufzeit, die vier Jahre (bei Rahmenvereinbarungen VS: sieben Jahre) überschreitet, ist nur zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist.

Soweit Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt geschlossen werden, ist regelmäßig eine Laufzeit von zwölf Monaten vorzusehen und eine Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr mit Beendigungsmöglichkeit für beide Seiten aufzunehmen.

- **Formblatt (Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen) 614 VHB:**

Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit

vom _____ bis _____

Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt _____ Jahre.

Kreis der abrufberechtigten Auftraggeber

(§ 4a Abs. 2 VOB/A)

- Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen **Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet** haben, und Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.
(§ 4a Abs. 2 VOB/A)
- „**Quereinsteiger**“ sind von der Vergabe der Einzelaufträge ausgeschlossen.
- **Begründung:**
 - Der Beschaffungsbedarf muss **in das geschätzte Auftragsvolumen eingeflossen** sein.
 - Nur dann ist der Beschaffungsbedarf auch **Gegenstand eines Vergabeverfahrens** gewesen.

Kreis der abrufberechtigten Auftraggeber

(§ 4a Abs. 2 VOB/A)

- **Ziffer 3 Richtlinien zu 611 VHB:**

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden soll, ist das von den weiteren Auftraggebern geschätzte Auftragsvolumen abzufragen und in die Berechnung einzubeziehen. Auftraggeber, die keine derartigen Angaben zur Verfügung stellen, sind weder als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung zuzulassen noch ist Ihnen die Erteilung von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung zu gestatten.

Erteilung der Einzelaufträge bei Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen

- Soweit **alle Bedingungen** für die Vergabe der Einzelaufträge in der **Rahmenvereinbarung geregelt** sind,
 - müssen die **Leistungen nur noch abgerufen** werden und
 - werden auf der **Grundlage bzw. nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt**.

Erteilung der Einzelaufträge bei Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen

- **Ziffer 1.1 Richtlinien zu 617 VHB:**

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle (Baudurchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle) erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der Baudurchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenvereinbarungen.

Stundenlohnarbeiten sind auf das unbedingt notwendige, unvermeidbare Maß zu beschränken.

Erteilung der Einzelaufträge bei Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen

- **Formblatt (Einzelauftrag zur Rahmenvereinbarung) 617 VHB:**

Einzelauftrag	
Bereich/Liegenschaft(en)	
Leistung und Ort der Ausführung	
Anlagen	
Einzelauftragsverzeichnis vom _____	
Auf Grund der o. g. Rahmenvereinbarung erhalten Sie im Namen und für Rechnung	
den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftragsverzeichnis aufgeführten Leistungen.	
Auftragssumme	_____ Euro (inkl. Umsatzsteuer)
Mit der Ausführung ist zu beginnen am	_____
Die Leistung ist fertig zu stellen am	_____
Die Stundenlohnzettel bescheinigt	_____
Auskünfte erteilt	_____

Erteilung der Einzelaufträge bei Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen

- **Streitig** ist, ob für den Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung ein **Abschlusszwang** besteht. (dafür: Brauser-Jung in: Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, 2. Aufl., § 21 VgV Rn. 58; Knauff, VergabeR 2006, 24; Rosenkötter/Seidler, NZBau 2007, 684; dagegen: Poschmann in: Müller-Wrede, VgV/UVgO, § 21 VgV Rn. 96)
 - **Argumente für einen Abschlusszwang:**
 - Rahmenvereinbarungen sollen eine **vereinfachte Auftragsvergabe** ermöglichen. Hierzu ist erforderlich, dass der Auftraggeber auch ein Recht zum Abschluss von Einzelaufträgen hat.
 - Die **Unsicherheiten**, die sich für den Bieter aus einem ungewissen Lieferzeitpunkt oder einem im Voraus nicht feststehenden jeweils abgerufenen Lieferumfang ergeben können, liegen in der Natur der Rahmenvereinbarung und sind vom Bieter **hinzunehmen**.
 - **Voraussetzung für einen Abschlusszwang:** Die Rahmenvereinbarung muss bereits **alle Bedingungen für die Einzelauftrag** enthalten.

Erteilung der Einzelaufträge bei Ein-Partner-Rahmenvereinbarungen

- **Abschlusszwang bei Rahmenvereinbarungen nach dem VHB:**
(Ziffer 1.3 Formblatt (Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen) 614 VHB)

Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Das Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

- Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist **keine eigene Vergabeart**, sondern eine **Vertragsart**.
- **Beispiele:**
 - Die **Wahl der Vergabeart** (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe) richtet sich danach, ob ein **Gestattungsgrund** vorliegt.
(§ 3a VOB/A)
 - Eine vorrangige Vergabeart für die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen existiert nicht.

Das Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

- **Beispiele:**
 - Auch für eine Rahmenvereinbarung gilt das Gebot der **eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung** und dem **Verbot ungewöhnlicher Wagnisse**.
 - Allerdings sind bei der Feststellung, wann die Leistungsbeschreibung eindeutig ist und wann dem Auftragnehmer ungewöhnliche Wagnisse überbürdet werden, die Besonderheiten einer Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen. Dies kann zu einem **großzügigeren Maßstab** führen.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2009 – Verg 43/09, IBRRS 2013, 0789; Glah in: Kapellmann/Messerschmidt, 9. Aufl., § 4a VOB/A Rn. 8)

Schätzung des Gesamtauftragswerts zur Klärung der Frage, ob die Rahmenvereinbarung national oder europaweitauszuschreiben ist

(§ 3 Abs. 4 VgV)

- **Regelung des § 3 Abs. 4 VgV:** Der Wert der Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des **geschätzten Gesamtwerts aller Einzelaufträge** berechnet, die während der **gesamten Laufzeit** der Rahmenvereinbarung geplant sind.
- Das Auftragsvolumen muss **ordnungsgemäß prognostiziert** werden.
- Für die Prognose sind
 - die **Umsätze aus den vergangenen Jahren** und
 - etwaige allgemeine **Baupreissteigerungen**zu berücksichtigen.

Teil 3

Rahmenvereinbarungen

B.

Planungsleistungen

Rahmenvereinbarungen für Leistungen freiberuflich Tätiger im Bundesbau, Gebrauchsanleitung

(Stand: Oktober 2023)

Warum Rahmenvereinbarungen?

Rahmenvereinbarungen können ein relevanter Beschleunigungsfaktor für unsere Planungsprozesse sein. Sie mildern die systembedingten Nachteile der Einzelvergabe teilweise ab (s.a. Frage 3). Als ein Baustein in der Werkzeugkiste „Neue Vertrags- und Abwicklungsmodelle im Bundesbau“ sollen sie die Effizienz in der Projektabwicklung steigern. Baumaßnahmen im Bundesbau haben zu lange Projektlaufzeiten und werden u.a. durch langwierige, betreuungsintensive Vergabe- und Genehmigungsprozesse gehemmt.

Rahmenvereinbarungen für Leistungen freiberuflich Tätiger im Bundesbau, Gebrauchsanleitung

(Stand: Oktober 2023)

Warum Rahmenvereinbarungen?

Nachfolgende Hemmnisse und Restriktionen bei der Einzelvergabe von Planungs-, Bauüberwachungs- und Beratungsleistungen können durch Rahmenvereinbarungen ganz oder teilweise aufgehoben werden:

- Bei kleinteiligen Vergaben steht der Aufwand oftmals in einem Missverhältnis zum Auftragswert.
- Durch den Wegfall des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV („Additionsgebot“) werden Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (2-stufig, EU-weit) deutlich zunehmen. Durch entsprechende Rahmenvereinbarungen können diese Verfahren entfallen oder abgekürzt werden.
- Die Dauer der Vergabeverfahren ist im Verhältnis zur Gesamtprojektlaufzeit zu lang, insbesondere bei kleineren und mittleren Projekten.
- Gleichartige Planungsaufgaben können i.d.R. nicht projektübergreifend ausgeschrieben werden, da die Vergabeverfahren nicht gleichzeitig starten. Dadurch werden mögliche Synergieeffekte (Wiederholungsfaktor) nicht genutzt.
- Dauerhafte Bindung geeigneter Planer sind über ein Projekt hinaus i.d.R. nicht möglich. Gesammelte Erfahrungen kommen bei Folgeprojekten nicht zum Tragen.
- Kurzfristige Beauftragungen (z.B. bei Planerwechsel in laufendem Projekt) sind, insbesondere bei Maßnahmen über dem Schwellenwert, vergaberechtlich nicht möglich.

Rahmenvereinbarungen für Leistungen freiberuflich Tätiger im Bundesbau, Gebrauchsanleitung

(Stand: Oktober 2023)

Welche Leistungen sind für Rahmenvereinbarungen geeignet?

Grundsätzlich können alle Leistungsarten wie z.B. Planungs- und Bauüberwachungsleistungen aus der HOAI, Gutachterliche Leistungen oder sonstige Beratungsleistungen über Rahmenvereinbarungen vergeben werden. Wichtig ist dabei, dass der Inhalt definiert werden kann und dass es sich dabei um möglichst wiederkehrende Leistungen in allen Einzelabrufen handelt. Im Vorfeld muss der Kreis der Ab-rufberechtigten definiert werden und die Festlegung der Region bzw. der Liegenschaft, für die die Einzelabrufe getätigt werden können, erfolgen. Letzteres steigert nicht zuletzt auch die Attraktivität der Rahmenvereinbarungsausschreibung.

Musterrahmenvereinbarungen für Leistungen freiberuflich Tätiger im Bundesbau

- **Arbeitsgruppe Rahmenvereinbarungen im Bundesbau:**
(E-Mail vom 07.11.2023)

Zwischenzeitlich wurden die Musterrahmenvereinbarungen aufgrund erster Erfahrungen aus der Pilotierung nochmals überarbeitet und an die Neue RBBau angepasst. Nunmehr stehen Musterrahmenvereinbarungen für folgende Leistungsbilder zur Verfügung:

- Gebäude
- TGA
- Tragwerk
- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Freianlagen
- SiGeKo-Leistungen
- Gebäudeuntersuchungen
- Geotechnik

Der Katalog der Musterrahmenvereinbarungen inklusive Hinweise zum jeweiligen Vertragsmuster, sowie eine ausführliche Gebrauchsanleitung (Stand 10/2023) können ab sofort in der Fachinformation Bundesbau (FIB) unter folgendem Link abgerufen werden:

www.fachinfoerse/Themen/Vertragsmuster/Rahmenvereinbarungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Redaktion: Christian Bieber und Oliver Schubert
Bildnachweis: KI generiert

Stand: September 2025